

Kleine Anfrage

Beibehaltung der Telefonnummer beim Wechsel des Mobilfunkanbieters

Frage von Landtagsabgeordneter Elfried Hasler

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 27. März 2018

Wer in Liechtenstein seinen Mobilfunkanbieter wechselt, kann seine bisherige Telefonnummer nicht behalten. Und hier die Klammerbemerkung: Es gibt sehr wohl Anbieter auch im Land, deren Netz in den vergangenen Tagen problemlos funktioniert hat. Das Amt für Kommunikation hat im 2017 beschlossen, das Thema Rufnummernportabilität einer neuerlichen Bewertung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang wurde ein Round Table mit betroffenen Anbietern und anderen Interessengruppen veranstaltet. Zudem wurden die Teilnehmer aufgefordert, bis Ende Februar 2018 Stellungnahmen an das Amt für Kommunikation einzureichen. Die Rufnummernportierung ist als gesetzliche Pflicht im Kommunikationsgesetz und der entsprechenden Verordnung klar normiert. Dennoch wurde diese bis anhin nicht umgesetzt. Hierzu folgende Fragen:

- * Was hat die Auswertung der bis Ende Februar 2018 eingeforderten Stellungnahmen zur Rufnummernportabilität ergeben?
- * Bis wann wird die gesetzliche Pflicht zur Rufnummernportabilität in Liechtenstein umgesetzt?
- * Gibt es konkrete Bestrebungen, künftig auch die Portierung von Schweizer Mobilfunknummern auf Liechtensteiner Mobilfunkanbieter zu ermöglichen?

Antwort vom 29. März 2018

Zu Frage 1:

Bezüglich der rechtlichen Vorgaben zur Nummernportabilität gemäss dem Kommunikationsgesetz (KomG) und der Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND) ist vorweg festzuhalten, dass die Betreiber die Nummernportabilität sicherzustellen haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. b KomG iVm Art. 12 VKND). Beim Amt für Kommunikation sind innert der gesetzten Frist vom 28. Februar 2018 zahlreiche Stellungnahmen eingegangen. Je nach Interessenslage sind unterschiedliche Stellungnahmen für den Bereich Festnetz und für den Bereich Mobilnetz abgegeben worden. Insbesondere für den Bereich Mobilnetze ist unter nationalen Mobilfunkrufnummern, internationalen Mobilfunkrufnummern und Mobilfunkrufnummern ausschliesslich für M2M-Anwendungen, sog. Datendienste, zu unterscheiden. Es wurden sowohl von den Teilnehmern des vorangegangenen Roundtable als auch von anderen Interessenten Stellungnahmen eingereicht. Damit das Amt für Kommunikation eine fundierte und grössenverträgliche Entscheidung betreffend die weitere Vorgehensweise treffen kann, ist eine umfassende Auswertung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte im Falle einer Einführung bzw. im Falle einer Nichteinführung der Rufnummernportabilität durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Schritte und Abklärungen des Amtes für Kommunikation sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus können unter Berücksichtigung der massgeblichen Verfahrensvorschriften aufgrund des noch laufenden Verfahrens derzeit keine weiteren Angaben gemacht werden; dies insbesondere auch zur Vermeidung von falschen Rückschlüssen und Spekulationen auf Betreiberseite. Das Amt für Kommunikation wird unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Abläufe die Entscheidung veröffentlichen, sowie den betroffenen Anbietern direkt und in rechtsgültiger Form zur Kenntnis bringen.

Zu Frage 2:

Wie bereits ausgeführt, ist der Entscheidungsprozess hinsichtlich der Rufnummernportabilität derzeit noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 3:

Eine Rufnummernportierung über die Landesgrenze bzw. über eine Landeskennzahl (konkret von 0041 auf 00423) ist aus rechtlich regulatorischen Gründen nicht möglich.

Die Telecom Liechtenstein hat 2015 ein Projekt gestartet, liechtensteinische Mobilfunkkunden mit einem schweizerischen Mobilfunkabonnement zurückzugewinnen. Die erforderlichen regulatorischen Voraussetzungen wurden seitens der zuständigen Behörden (BAKOM und Amt für Kommunikation) insofern bereinigt, dass es der Telecom Liechtenstein ermöglicht wurde, einen liechtensteinischen Kunden mit schweizerischer Rufnummer als Kunde der Telecom Liechtenstein zurückzugewinnen. Hierzu muss jedoch angemerkt werden, dass dieses Projekt nicht einer klassischen Rufnummernportierung im regulatorischen Sinne entspricht.

Der Regierung ist es in diesem Zusammenhang wichtig, festzuhalten, dass die liechtensteinische Landeskenzahl +423 weiterhin gefördert wird. Diese Grundsätze wurden in der Beteiligungsstrategie der Telecom Liechtenstein durch die Regierung festgelegt und dem Hohen Landtag im Jahre 2014 zur Kenntnis gebracht.